

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderates,

b e s c h l i e s s t :

1. Die Aufhebung der kommunalen Richtplanung vom 12. Juni 1985 und die gleichzeitige Festsetzung des revidierten Verkehrsrichtplanes, bestehend aus:
 - Plan 1:5'000 vom 8. Januar 2013
 - Bericht vom 8. Januar 2013
2. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion Kanton Zürich.
3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, alle mit diesem Geschäft zusammenhängenden administrativen und rechtlichen Angelegenheiten in eigener Kompetenz zu regeln.

Bericht

Planungsinstrument Verkehrsplan

Der Verkehrsplan ist Teil der kommunalen Richtplanung. Richtpläne sind behördenverbindlich, also weder parzellenscharf festgelegt, noch grundeigentümergebunden. Sie geben der Behörde die Richtung der Entwicklung eines Themas vor. Die verbindliche Konkretisierung erfolgt im nachfolgenden Planungsverfahren, wie der Nutzungsplanung, Quartierplanung, Erschliessungsplanung, etc.

Die Richtplanung umfasst die Themen Siedlung und Landschaft, Verkehr, öffentliche Bauten und Anlagen und Versorgung. Auf Stufe der Gemeinde besteht nach § 31 PBG nur noch für den Verkehrsplan eine Planungspflicht. Die anderen Themen werden nur behandelt, wenn zusätzlicher Regelungsbedarf zur regionalen Richtplanung besteht.

Der kommunale Verkehrsplan beschreibt den Bestand und die Entwicklung des öffentlichen und motorisierten Verkehrs sowie die Anlage von Rad- und Fusswegen.

Planungsverfahren

Die geltende kommunale Richtplanung wurde im Juni 1985 genehmigt. Seither wurde der regionale Verkehrsplan überarbeitet und das Verkehrsregime in Birmensdorf hat sich mit der Eröffnung der Autobahn und der Umfahrungsstrasse verändert. Aus diesem Grunde hat der Gemeinderat die Revision des Verkehrsplanes und die gleichzeitige Aufhebung aller anderen kommunalen Richtpläne beschlossen. Die Revision wurde vom Amt für Raumentwicklung des Kantons Zürich (ARE) vorgeprüft. Die aufgezeigten Differenzen wurden vom Gemeinderat mit dem ARE bereinigt. Die öffentliche Auflage fand vom 23. März bis am 21. Mai 2012 statt. Es ging eine Einwendung gegen die Vorlage ein, für die in Verhandlungen eine Lösung gefunden werden konnte. Die Einwendung einer Nachbargemeinde wurde in der Vorlage umgesetzt. Das Resultat ist im erläuternden Bericht beschrieben.

Planungsvorlage

Im gesamten Gemeindegebiet wurden die Vorgaben der übergeordneten Planungen übernommen, die bestehenden kommunalen Festlegungen überprüft und wo nötig angepasst sowie neue kommunale Festlegungen aufgrund des veränderten Verkehrsregimes geprüft.

Die wesentlichen Änderungen der kommunalen Festlegungen sind:

Sammelstrassen

Die drei abklassierten Staatsstrassen (Zürcher-, Stallikoner- und Lielstrasse) werden wegen ihrer Verbindungsfunktion als Sammelstrassen definiert.

Mit der Aufnahme der Alten Urdorferstrasse als Sammelstrasse wird die Festlegung aus der letzten Revision der Bau- und Zonenordnung (BZO) im Richtplan nachgetragen.

Die Grundsätze der Anbindung der Quartiere an das übergeordnete Verkehrsnetz werden aus dem bestehenden Verkehrsplan übernommen und den aktuellen Entwicklungen angepasst.

Alle Sammelstrassen sind bereits bestehend. Der Ausbau der Alten Urdorferstrasse ist mit dem Erschliessungsplan Ämet im Rahmen der letzten BZO-Revision beschlossen worden.

Dosierungsanlagen

Es wird davon ausgegangen, dass die Gemeinde Birmensdorf zukünftig aufgrund des verstärkten Stauaufkommens der Autobahn zu Stosszeiten mit weiter zunehmendem Durchgangsverkehr belastet wird. Im Verkehrsrichtplan werden diesbezüglich vorsorglich Dosierungsanlagen festgelegt, um den Verkehr zu Stosszeiten geregelt dosieren zu können. Die beiden Pförtneranlagen im Ristet und an der Luzernerstrasse sind bereits bestehend. Zusätzlich wird im Quartier Risi die planungsrechtliche Grundlage für eine weitere Pförtneranlage geschaffen.

Strassenraumgestaltung

Grundsätzlich sollen Strassen innerhalb des Siedlungsgebietes siedlungsorientiert und ausserhalb des Siedlungsgebietes verkehrsorientiert ausgebaut werden. Die dazu notwendige Verkehrsberuhigung wurde in den Quartieren mit der laufenden Einführung von Tempo 30 bereits umgesetzt.

Öffentlicher Personenverkehr

Es werden keine kommunalen Buslinien im Sinne eines Ortsbusses festgelegt. Die laufenden regionalen Planungen bezüglich Buslinien sind im Verkehrsplan berücksichtigt.

Fuss- und Wanderwege

Ergänzend zum übergeordneten Netz stellen die kommunalen Fusswege die gemeinde-internen Fusswegverbindungen sicher und erschliessen Zentrum, Schulen, Bahnhof, öffentliche Einrichtungen, Quartiere und Naherholungsräume.

Das bestehende Fusswegnetz wird entlang der Alten Urdorferstrasse gemäss Erschliessungsplan Ämet mit einem Gehweg ergänzt. Bei einer Umsetzung der Überbauung Chilehalde wird die Sennhüttenstrasse fussgängergerecht gestaltet.

Radwege

Ergänzend zum übergeordneten Netz wird als kommunale Festlegung die Verbindung vom Bahnhof über die Stationsstrasse zum übergeordneten Radweg in der Sennhüttenstrasse definiert.

Reitwege

Im regionalen Richtplan wurde auf die Ausscheidung eines speziellen Reitwegnetzes verzichtet, weil in der immer dichter besiedelten Region ein solches als nicht mehr zweckmässig und wegen dem sehr dichten Rad- und Fusswegnetz auch als schwierig durchführbar erschien. Die Reiter werden auf das bestehende Wegnetz verwiesen, soweit dies ihnen gestattet ist. Die Reitwege aus den Nachbarregionen werden auf dem bestehenden Wegnetz abgenommen. Analog zum regionalen Richtplan wird im kommunalen Richtplan auf die Ausscheidung eines Reitwegnetzes verzichtet.

Historische Verkehrswege

Es werden keine kommunalen Ergänzungen festgelegt.

Parkieranlagen

Parkieranlagen im öffentlichen Interesse verfolgen verschiedene Zwecke: Es soll an geeigneten Stellen auf den öffentlichen Verkehr umgestiegen werden können. Weiter werden Parkierungsmöglichkeiten für Erholungssuchende dort angeboten, wo keine Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr angeboten wird.

Daneben stehen auch grössere Parkierungsanlagen für den Geschäfts- und Einkaufsverkehr sowie bei grösseren Sportanlagen im öffentlichen Interesse. Zu den Parkierungsanlagen im öffentlichen Interesse gehören auch grössere Abstellplätze für zweirädrige Fahrzeuge.

Die bestehenden Parkierungsanlagen werden im Verkehrsplan aufgeführt. Neue Anlagen sind keine geplant.

Güter- und Aushubumschlagsanlagen

Es werden keine kommunalen Ergänzungen festgelegt.

Anschlussgeleise

Es werden keine kommunalen Ergänzungen festgelegt.

Aufhebung kommunale Richtpläne

Mit der Festsetzung des vorliegenden Verkehrsrichtplans werden alle von der Gemeindeversammlung vom 26. Juni 1984 festgesetzten und vom Regierungsrat am 12. Juni 1985 genehmigten kommunalen Richtpläne aufgehoben.

Die vorliegende Revision stellt somit eine Aktualisierung der Festlegungen auf das 2012 bestehende Verkehrsregime in der Gemeinde Birmensdorf dar und bietet neu eine Rechtsgrundlage für Massnahmen zur Verkehrssteuerung.

Antrag

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, der Festsetzung des revidierten Verkehrsrichtplanes zuzustimmen.

Birmensdorf, 14. Januar 2013

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: sig. Werner Steiner

Der Schreiber: sig. Angelo Umberg